

Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 23. Kreistagssitzung am 29.04.2020	437
--	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Seulingen

Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift "Gestaltung Ortskern Seulingen"	438
---	-----

Gemeinde Walkenried

Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6B "Bei dem Gerichte II"	440
--	-----

Gemeinde Wulften am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	443
---	-----

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 29.04.2020, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 23. öffentlichen Sitzung.

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, ist die Anzahl der Zuschauerplätze begrenzt und wird durch die Verteilung von Platzkarten geregelt. Zuschauer*innen werden aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung (Community-Maske) zu tragen.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG u. Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG; Mitteilungen u. Berichte; Bildung einer Einigungsstelle nach dem Nds. Personalvertretungsgesetz; Aufhebung der Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung in Vergabeangelegenheiten für Vergaben nach der VOB und UVgO bis 31.12.2020; Annahme von Spenden/Zuwendungen; Entsendung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen anlässlich der Zusammenlegung der Sparkasse Göttingen u. der Kreis- und Stadtparkasse Münden; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: ÖPNV-Förderung verbessern; Naturschutz- u. Landschaftsschutzgebiet "Weper, Gladeberg und Aschenburg" (FFH-Gebiet 132): Erteilung des Einvernehmens zum Erlass der Verordnungen; Naturschutzgebiet "Gipskarstlandschaft Hainholz" (FFH-Gebiet 133): Wertung der Anregungen u. Bedenken sowie Beschluss; Anfragen u. Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann auf der Internetseite

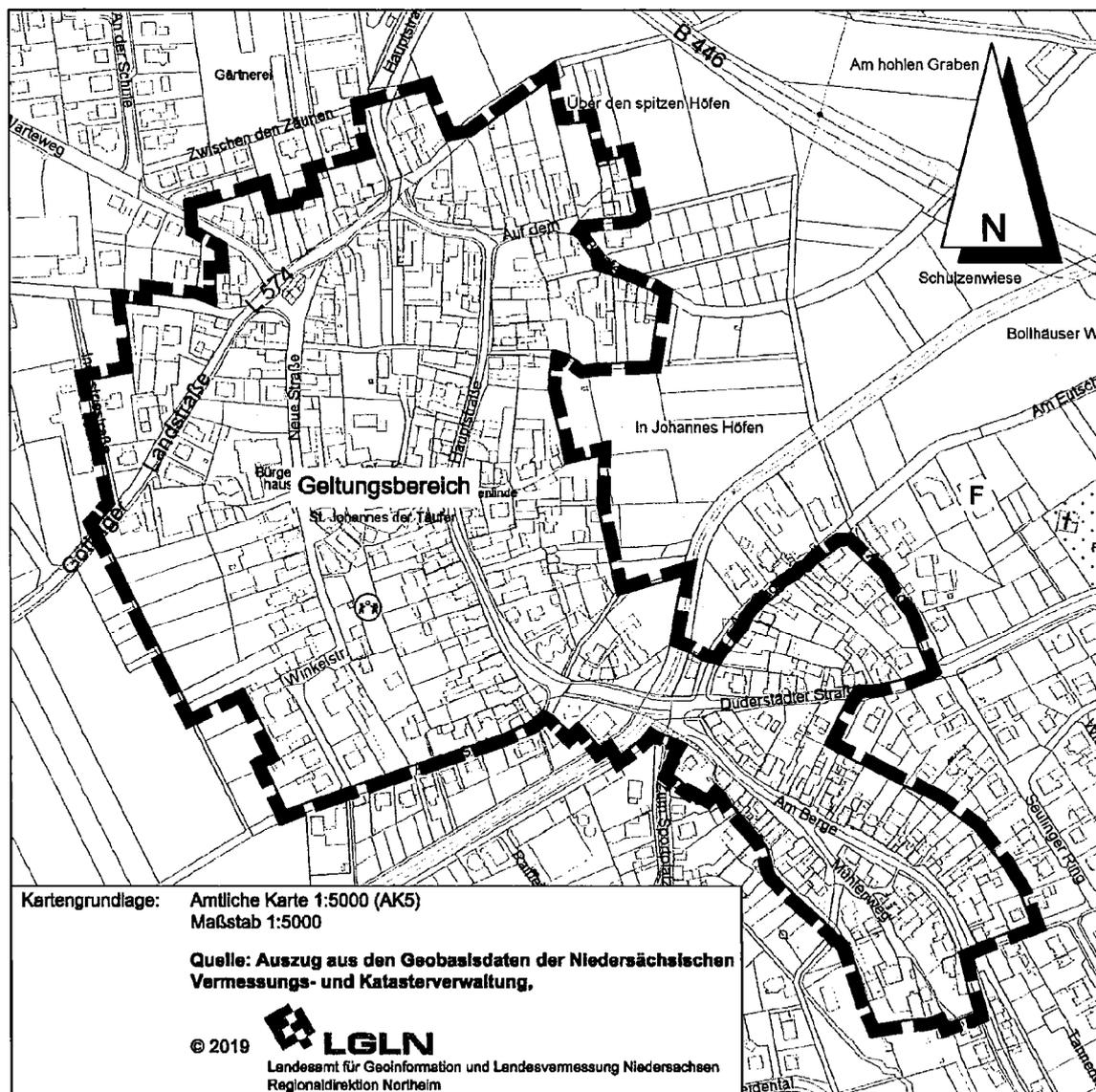
www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

**BEKANNTMACHUNG****Bauleitplanung der Gemeinde Seulingen**

Der Rat der Gemeinde Seulingen hat in seiner Sitzung am 25.3.2020 die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Ortskern Seulingen“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Ortskern Seulingen“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) -zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)- bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Örtlichen Bauvorschrift befindet sich im Ortskern Seulingens um die Straßen Göttinger Landstraße, Neue Straße, An der Kirche, An der Suhle, Am Stadtweg, Am Berge und die Duderstädter Straße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Ortskern Seulingen“ kann in der Gemeindeverwaltung Seulingen, Neue Straße 5, 37136 Seulingen, während der Sprechzeiten

Dienstag und Donnerstag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag	7.30-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	7.30-12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Radolfshausen www.radolfshausen.de unter Virtuelles Rathaus (Bauleitplanung) einzusehen.

Jedermann kann über den Inhalt der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Ortskern Seulingen“ auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Ortskern Seulingen“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) -zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)- auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

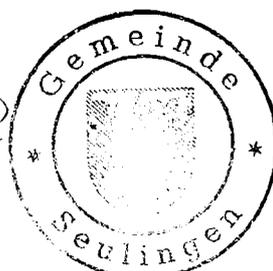
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Ortskern Seulingen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) -zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)- über die Entschädigung von durch die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Ortskern Seulingen“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister



(Matthias Rink)



**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Walkenried**

**Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 6 B „Bei dem Gerichte II“ der Gemeinde Walkenried**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der
öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 B „Bei dem Gerichte II“ gefasst und das gesetzlich erforderliche Planverfahren damit eingeleitet.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 (1) BauGB hiermit bekannt gemacht. Die Lage des Plangebietes in der Ortschaft sowie die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches sind aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Wesentliches Ziel der Planung:

Das Unternehmen SKW 22 BG GmbH & Co KG aus Senden beabsichtigt in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 B "Bei dem Gerichte II" der Gemeinde Walkenried eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten und zu betreiben.

Vorgesehen ist eine Anlage mit einer Leistung von 1000 kWp und einer maximalen Einspeiseleistung von ca. 800 kVA in das Netz der Harz Energie. Prognostiziert ist ein Stromertrag von ca. 95.000 kWh/a. Das soll durch ca. 3.100 Solarmodule erreicht werden.

Die Aufstellung des o.a. Bauleitplanes ist gemäß § 1 (3) BauGB erforderlich, um die Photovoltaik-Freiflächenanlage am geplanten Standort zu errichten. Weitere Erläuterungen dazu sind in der Begründung enthalten. Die in Rede stehende Bebauungsplanänderung kann aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Das Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 B "Bei dem Gerichte II" der Gemeinde Walkenried soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB, ohne Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie ohne der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) BauGB abgesehen werden.

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 B "Bei dem Gerichte II" der Gemeinde Walkenried gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf der o.a. Bebauungsplanänderung und die Begründung werden an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für jedermann gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt:

Zeitraum vom 18.11.2019 bis einschließlich 23.12.2019

Ort: im Bauamt der Gemeindeverwaltung Walkenried, Bahnhofstraße 19, 37445 Walkenried

Zeiten:

**Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag**

Dienstzeiten von bis :

8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

8:30 bis 12:30 Uhr

nach Vereinbarung

8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

8:30 bis 12:30 Uhr

Während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung stehen die Planunterlagen zusätzlich auch im Internet unter <https://rathaus.walkenried.de/seite/323049/bauleitpläne-im-beteiligungsverfahren.html> als Download bereit.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder auch nach gesonderter Terminabsprache möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Gemeinde Walkenried unberücksichtigt bleiben können.

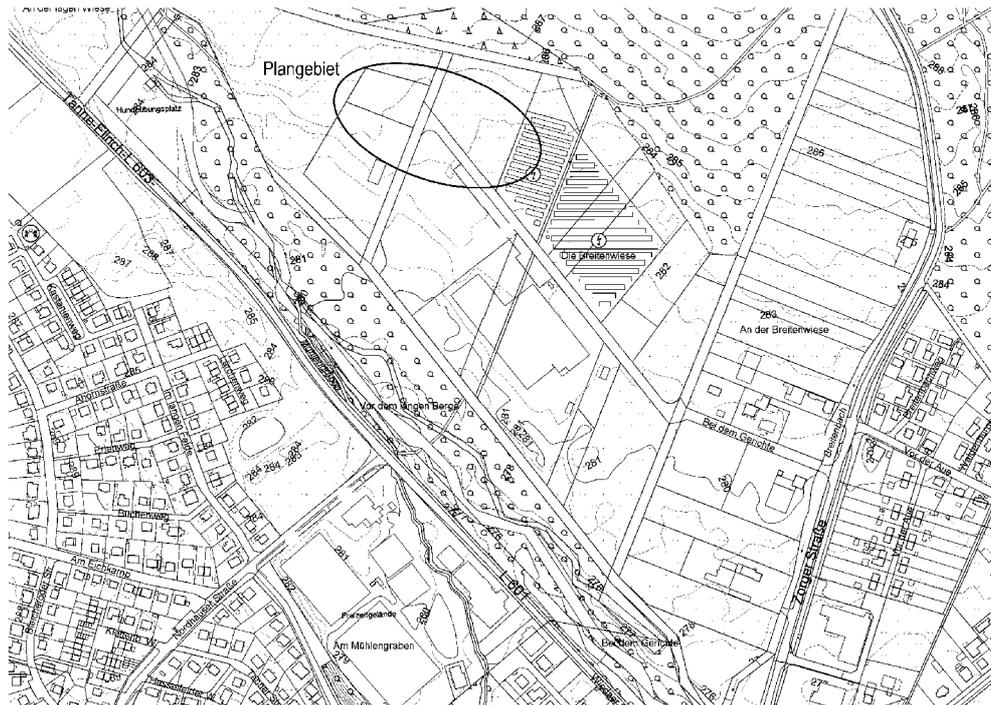
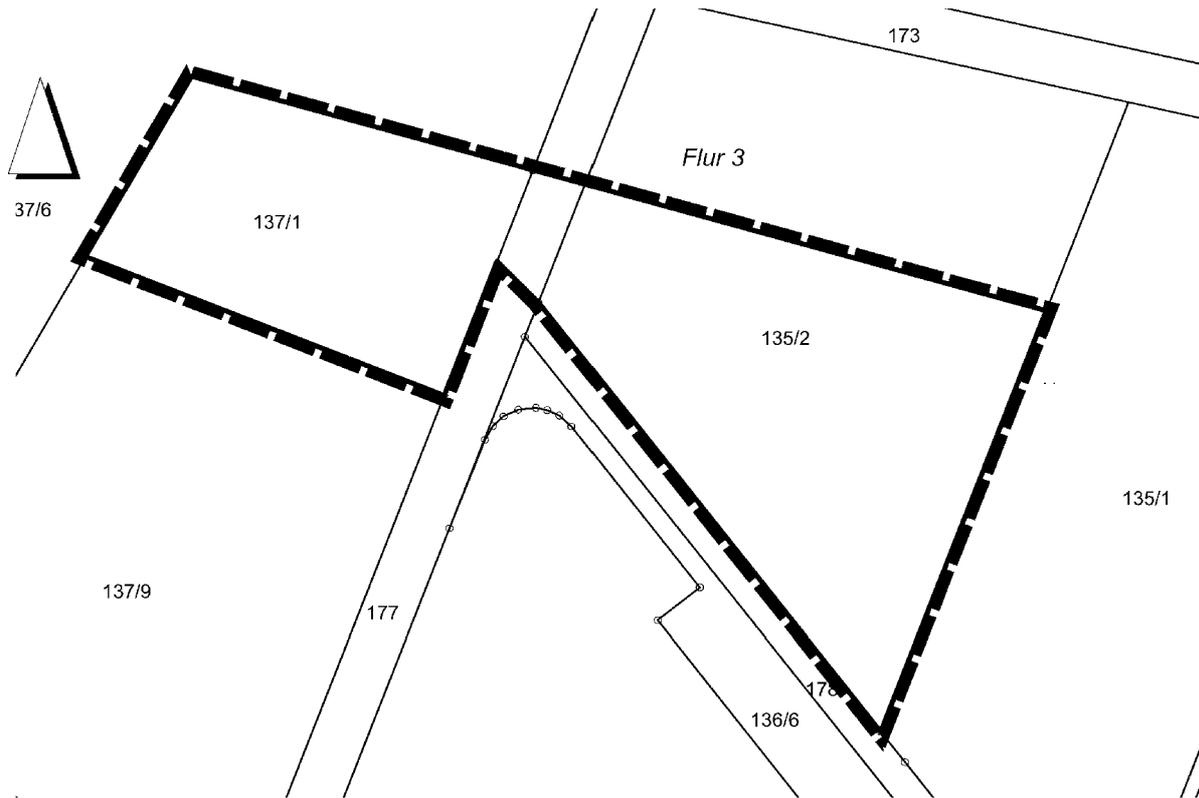
Walkenried, den 29.10.2019



[Handwritten signature]
.....
Der Bürgermeister

Übersichtsplan

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06B „Bei dem Gerichte II“ der Gemeinde Walkenried



Quelle- Karte: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Osterode am Harz - Darstellung ohne Maßstab

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 11.09.2019, Nds. GVBl. S. 258, hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in der Sitzung am 27.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.909.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.903.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.838.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.797.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	74.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	74.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.000 €

festgesetzt.

§ 2

KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 74.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 460.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5
STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 380 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 365 v.H. |

Wulften am Harz, den 27.01.2020

gez.
Barke
Stellv. Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

- 2.1** Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wulften am Harz für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2** Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG und gem. § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 21.04.2020 erteilt worden.
- 2.3** Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom **29.04.2020 bis 07.05.2020** zu folgenden Öffnungszeiten

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 22.04.2020

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor